

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG Fortbildungsnachweis

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 2. April 2014 besteht die Verpflichtung, „sich in den Berufsaufgaben fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer Sachsen (AKS) zu hinterlegen.“

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SächsArchG gehört es zu den Aufgaben der AKS, die Erfüllung dieser Berufspflicht zu überwachen.

Name, Vorname

Mitglieds-Nr.

Titel / Inhalt der Bildungsmaßnahme

Referent/in

Stunden: halbtägig ganztägig mehrtägig

Dauer der Bildungsmaßnahme

Datum, Ort

Stempel / Unterschrift

Bitte nach der Veranstaltung die Unterschrift des Veranstalters einholen!